

Statuten Verein Ferien(s)pass Bezirk Visp

Name, Sitz

Art. 1

Der Verein Ferien(s)pass Bezirk Visp, im folgenden FePa, besteht als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz im Bezirk¹.

Zweck

Art. 2

Der FePa bezweckt die Organisation und Durchführung des Ferien(s)pass Bezirk Visp gemäss folgenden Absichten:

- Der FePa bietet während den Ferien Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Bezirk Visp eine kostengünstige Möglichkeit für „Ferien im Bezirk Visp“ an.
- Der FePa leistet einen Beitrag zur Standortattraktivität und Lebensqualität im Bezirk Visp.

Aufgaben

Art. 3

Zu den Aufgaben des FePa gehören:

- Konzeption / Planung des Ferien(s)passes
- Suche von geeigneten Kurs-Angeboten / interessierten Freiwilligen HelferInnen
- Kontrolle der Durchführung
- Mithilfe bei der Organisation von Ferien(s)pass-Aktivitäten
- Kommunikation der Angebote an die Zielgruppen
- Sicherstellung der Finanzierung

Art. 4

Der FePa kann weitere Aufgaben annehmen, soweit sie dem Zweck dienen und sich an den Bedürfnissen der jungen Generation im Bezirk Visp orientieren.

Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Als Wohnort gilt die Postanschrift des Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich für die Belange der jungen Generation einsetzen. Passivmitglieder können juristische und natürliche Personen werden, die den Jahresbeitrag für Passivmitglieder entrichten und so den Zweck des Vereins unterstützen. Wer im Auftrag des FePa tätig ist, wird automatisch Aktivmitglied für zwei Jahre. Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes juristische oder natürliche Personen, die sich besonders um den Ferien(s)pass verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Beitragspflicht

Art. 6

Aktivmitglieder leisten ihren Beitrag in der aktiven Mitarbeit, Passivmitglieder leisten einen Jahresbeitrag². Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über Genehmigung oder Abweisung des Gesuches. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen, wobei jedoch Berufung an die Generalversammlung zulässig ist. Der Eintritt in den Verein schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach zwei Jahren und erneuert sich mit dem Bezahlen des Mitgliederbeitrages, bzw. der aktiven Mitarbeit um jeweils eine weitere Periode (zwei Jahre).

Art. 9

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder den Interessen desselben zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 10

Die Mitglieder verpflichten sich, nach bestem Wissen und Gewissen und mit persönlichem Einsatz den Verein zur Erreichung seiner Zweckbestimmungen zu unterstützen.

Organisation

Art. 11

Der Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren / die Revisionsstelle

Art. 12

² Die Höhe des Jahresbeitrages für Passivmitglieder wird durch die Generalversammlung bestimmt.

Für die Bearbeitung in sich geschlossener und zeitlich befristeter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Generalversammlung

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre im Anschluss an die Durchführung des Ferien(s)passes statt:

- a) Protokoll der letzten Versammlung
- b) Jahresbericht der Präsidentin / des Präsidenten
- c) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- d) Festlegung des Budgets und des Jahresbeitrages für Passivmitglieder
- e) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Anträge von Mitgliedern

Art. 14

Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe verlangt.

Art. 15

Die Einladung zu den Versammlungen ist den Mitgliedern 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind von diesen 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Stimmrecht an der GV

Art. 16

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Vorstand

Art. 17

Dem Vorstand gehören mindestens 3 Aktiv-Mitglieder an. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.

Art. 18

Dem Vorstand obliegen:

- a) die Vorbereitung der Generalversammlungen
- b) die Verabschiedung des Budgets

- c) die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beantragung von Ausschlüssen
- d) alle übrigen Geschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorgehalten sind.

Art. 19

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Spesenentschädigungen. Der Vorstand kann darüber hinaus für bestimmte Aufgaben Entschädigungen ausrichten.

Revisoren

Art. 20

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Finanzielles

Art. 21

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeitrag der Passivmitglieder
- Beitrag der teilnehmenden Kinder und Jugendliche am Ferien(s)pass
- Pro Kopf Beitrag der Gemeinden, aus welchen Kinder und Jugendliche sich angemeldet haben
- Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Für bestimmte Ferien(s)passaktivitäten werden Unkostenbeiträge erhoben

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Auflösung

Art. 23

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich. Das Vermögen fällt nach der Auflösung an eine Organisation, die einen ähnlichen Zweck verfolgt oder die einen sozialen Auftrag erfüllt und im Non-Profit Bereich tätig ist.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom x. September 2009 genehmigt.